Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frank Schilling +49 202 563 6714 +49 202 563 4725 frank.schilling@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.06.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0590/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.08.2023	**BV Elberfeld**	**Entscheidung**

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Parken Mirker-Viertel

Grund der Vorlage

Bürgeranregung vom 08.04.2023

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird im Hinblick auf das in der Begründung dargelegte Verwaltungsverfahren zum Bewohnerparken abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Zum Anwohnerparken gibt es ein festgelegtes Verwaltungsverfahren.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht für Straßen mit erheblichem Parkdruck die Möglichkeit von Bewohnerparkbevorrechtigungen vor, sofern der Parkdruck nicht durch eine hohe Fahrzeugdichte innerhalb eines Wohnquartiers, sondern maßgeblich durch Fremdprakende (bspw. Berufspendler/Besucher/-innen) ausgelöst wird.

Bei der Einrichtung einer solchen Bewohnerparkzone handelt es sich um ein arbeits- und zeitaufwendiges Verfahren. Zunächst muss der Bedarf in Form einer Unterschriftenliste nachgewiesen werden.

Hierbei müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Vor- und Nachname
2. Anschrift
3. amtliches Kennzeichen
4. Führerschein ja/nein
5. Unterschrift

Im Anschluss daran würde eine mehrwöchige Kennzeichenerfassung der parkenden Fahrzeuge erfolgen, um festzustellen, wie hoch der Fremdparkeranteil tatsächlich ist. Sollte sich herausstellen, dass dieser Anteil weit mehr als 50 % beträgt, würde ein Vorschlag an die jeweils zuständige Bezirksvertretung gerichtet, die Einrichtung einer solchen Zone zu beschließen. Sollte dieses Gremium dem Vorschlag folgen, kann eine Bewohnerparkzone eingerichtet werden.

Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass der Bewohnerparkausweis lediglich eine Parkerleichterung bedeutet und nicht einen Anspruch auf einen Stellplatz auslöst. Der Gesetzgeber verbietet die Reservierung von persönlichen Stellplätzen mit Ausnahme von persönlichen Behindertenparkplätzen. Somit werden die Ausweise im Verhältnis von 3 Ausweisen zu 1 Stellplatz ausgegeben. Damit besteht also bei weitem keine Garantie auf einen freien Stellplatz.

Einen Anspruch auf einen solchen Ausweis hat derjenige, der in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Jeder Bewohner erhält nur einen Ausweis für ein auf ihn zugelassenes Kfz. Im Übrigen werden die Ausweise für eine Jahresgebühr von derzeit 30,00 EUR herausgegeben.

Eine Übersicht der bereits bestehenden Bewohnerparkzonen findet sich auf unserem Internetauftritt unter www.wuppertal.de. Für weitere Fragen zur Beantragung von Bewohnerparkausweisen steht zudem auch die Funktionsmailadresse parkausweise@stadt.wuppertal.de zur Verfügung.

Abschließend ist anzumerken, dass ein "reines" Bewohnerparken, rechtlich nicht zulässig ist. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Absatz 1 bis 1e der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) dürfen innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr grundsätzlich nicht mehr als 50 %, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Ablehnung eines Bürgerantrags

Anlage
Bürgerantrag vom 08.04.2023